

Gerantgabe Gefra

Neue EU-Schwellenwerte ab 01.01.2008

Mit Datum vom 04.12.2007 hat die EU-Kommission die EU-Schwellenwerte zum Vergaberecht durch Verordnung (VO (EG) Nr. 1422/2007) neu festgesetzt. Diese trat am 01.01.2008 in Kraft. Die Schwellenwerte sind durch diese Verordnung durchgehend gesenkt worden, was dazu führt, dass das Vergaberecht bereits bei einem niedrigeren Auftragswert als bisher Anwendung findet und die Aufträge ausgeschrieben werden müssen.

Für kommunale Auftraggeber ergeben sich demnach folgende neuen Schwellenwerte:

● Bauleistungen

Bislang	5.278.000 Euro
Ab 01.01.2008	5.150.000 Euro

● Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Versorgungs- und Verkehrsunternehmen

Bislang	422.000 Euro
Ab 01.01.2008	412.000 Euro

● Für öffentliche Auftraggeber allgemein

Bislang	211.000 Euro
Ab 01.01.2008	206.000 Euro

We

Brandenburg legt novelliertes Wassergesetz vor

Am 30.08.2007 hat die Landesregierung Brandenburg das „Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften“ (Drs.

4/5052) vorgelegt. Begründet wird die Novellierung mit der Einsparung von Bürokratiekosten in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr für die Wirtschaft sowie Verwaltungskosten von 200.000 Euro pro Jahr auf kommunaler Ebene. Wesentliche Änderungen betreffen die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwasservorhaltegebieten sowie die Regelung der Kanalisationsnetze und Abwasseranlagen.

Nach der 1. Lesung im Landtag Brandenburg Mitte September 2007 wurde das Gesetz an den Umweltausschuss überwiesen. Dieser hat am 24.10.2007 hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Bis Ende Januar 2008 sind weitere Änderungen des Gesetzes geplant. Eine Zurückweisung des Gesetzes ist aufgrund der Mehrheitsverhältnisse der SPD-/CDU-Koalition jedoch unwahrscheinlich. Die abschließende Beratung im Umweltausschuss soll im Februar 2008 stattfinden. Mit der Verabschiedung ist für März 2008 zu rechnen.

Das Bestreben der Landesregierung, die mit dem Landeswassergesetz verbundenen bürokratischen Kosten zu reduzieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch sind einige wesentliche Punkte aus Sicht der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft anzumerken, die einer kritischen Hinterfragung bedürfen:

● § 15 Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorhaltegebiete:

Bei Wasserentnahmen von weniger als 2.000 m³ sollen zukünftig die Landkreise bzw. kreisfreien Städte die Ausweisung der Wasserschutzge-

biete übernehmen („Kommunalisierung“).

Trinkwasservorhaltegebiete entfallen nach dem Gesetzentwurf ersatzlos. Trinkwasserschutzgebiete aus DDR-Zeiten sollen nur noch bis 2015 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Gebiete neu festgesetzt werden. Dies betrifft nach ersten Schätzungen etwa 500 Gebiete. Zudem sollen in solchen Gebieten zukünftig Neuregelungen zu Befreiungsmöglichkeiten von Verboten gelten.

Begründet wird diese Änderung mit Investitionserleichterungen für die Wirtschaft sowie der Rechtsbereinigung und Vollzugserleichterung.

● §§ 40 ff. Wassernutzungsentgelt:

Die Landesregierung will an dem Wassernutzungsentgelt weiterhin festhalten und sieht hier auch keinen Änderungsbedarf. Grund hierfür sei die Sicherung des sparsamen Umgangs mit Wasser. Mit dem Entgelt werden diejenigen, die Wasser kommerziell nutzen oder verbrauchen, belastet. Das Aufkommen werde, so der Umweltminister, zweckentsprechend für Pflege und Entwicklung der Gewässer verwendet. Es handele sich um eine „verursachengerechte Beteiligung an den Kosten der Gewässerbewirtschaftung“.

● § 71 Regelung zu Kanalisationsnetzen:

Mit dem Bau von Abwasseranlagen kann nach dem Gesetzentwurf bereits vor der Erteilung der Ge-